



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harald Güller SPD**
vom 01.07.2019

Kontrollen privater Schulträger durch die Schulaufsichtsbehörden

Private Schulträger erhalten in Bayern jedes Jahr millionenschwere finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Freistaates. Im Gegenzug sind die Träger unter anderem dazu verpflichtet, die wirtschaftliche und rechtliche Stellung ihrer Lehrkräfte genügend zu sichern (vgl. Art. 97 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG), andernfalls entfallen die staatlichen Förderungen (vgl. Art. 29 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG). Es ist die Aufgabe der zuständigen Schulaufsichtsbehörden, Verstöße gegen Art. 97 BayEUG aufzudecken. Blieben solche Verstöße unentdeckt und ungeahndet, ginge das zulasten der Lehrkräfte an privaten Schulen und der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie überprüfen die Schulaufsichtsbehörden, dass die privaten Schulträger die in Art. 97 BayEUG festgesetzten Kriterien zur Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte hinreichend umsetzen (im Falle unterschiedlicher Überprüfungsarten bitte die verschiedenen Verfahrensweisen mit ihren Unterschieden darstellen)?
b) In welchen zeitlichen Abständen erfolgen diese Überprüfungen der privaten Schulträger durch die Schulaufsichtsbehörden?
c) Werden die Träger (beispielsweise aufgrund der Schulart oder der zuständigen Aufsichtsbehörde) in unterschiedlichen Abständen geprüft (bitte die verschiedenen Verfahrensweisen mit ihren Unterschieden darstellen)?
2. a) Welche konkreten Konsequenzen haben Verstöße gegen Art. 97 BayEUG für den entsprechenden privaten Schulträger (bitte nach der Schwere der Verstöße mit den jeweils korrespondierenden Maßnahmen differenzieren)?
b) Falls mutmaßliche Verstöße gegen Art. 97 BayEUG an die Schulaufsichtsbehörden herangetragen werden, wie verfahren diese dann genau?
3. a) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in welchen ein privater Schulträger in Bayern gegen die Bestimmungen des Art. 97 BayEUG verstoßen hat (bitte alle Verstöße der letzten fünf Jahre sowie Vorgänge, bei denen die abschließende Beurteilung noch aussteht, nach Regierungsbezirk, Schulart, Art des Verstoßes und den jeweils daraus resultierenden Maßnahmen durch die zuständige Behörde aufschlüsseln)?
b) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in welchen einem privaten Schulträger in Bayern Verstöße gegen die Bestimmungen des Art. 97 BayEUG vorgeworfen wurden, aber dann bei der Überprüfung zu keiner Beanstandung geführt haben (bitte alle Vorwürfe der letzten fünf Jahre, ob bereits abschließend behandelt oder nicht, nach Regierungsbezirk, Schulart, Art des vorgeworfenen Verstoßes und dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Behörde aufschlüsseln)?

4. a) Wird überprüft, dass Lehrkräfte an privaten Schulen, deren geleistete regelmäßige Wochenstundenzahl über der einer regulären Vollzeitkraft liegt, eine ihrem Arbeitsumfang angemessene Vergütung erhalten?
- b) Falls ja, wie wird dies konkret überprüft?
- c) Falls nein, wieso findet keine Überprüfung statt?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 19.08.2019

1. a) **Wie überprüfen die Schulaufsichtsbehörden, dass die privaten Schulträger die in Art. 97 BayEUG festgesetzten Kriterien zur Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte hinreichend umsetzen (im Falle unterschiedlicher Überprüfungsarten bitte die verschiedenen Verfahrensweisen mit ihren Unterschieden darstellen)?**
- b) **In welchen zeitlichen Abständen erfolgen diese Überprüfungen der privaten Schulträger durch die Schulaufsichtsbehörden?**
- c) **Werden die Träger (beispielsweise aufgrund der Schulart oder der zuständigen Aufsichtsbehörde) in unterschiedlichen Abständen geprüft (bitte die verschiedenen Verfahrensweisen mit ihren Unterschieden darstellen)?**

Bereits bei der Prüfung der staatlichen Genehmigung einer Privatschule ist nach Art. 92 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 97 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) schulartunabhängig eine Voraussetzung, dass die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist. Dies ist der Fall, wenn

- über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher oder (unter Verwendung einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur) elektronischer Vertrag abgeschlossen ist, in dem klare Kündigungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,
- die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden,
- für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.

Die für die Prüfung jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden prüfen die von den Privatschulträgern vorgelegten Vertragsentwürfe aller zu beschäftigenden Lehrkräfte. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus Art. 114 Abs. 1 BayEUG: Nach Abs. 1 Nr. 4 ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) zuständig für die Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Realschulen einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und der Schulen, die ganz oder teilweise die Lernziele der vorgenannten Schulen verfolgen (Abs. 1 Nr. 1), wobei im Bereich der Fachober- und Berufsoberschulen die Prüfung durch die zuständigen Dienststellen der Ministerialbeauftragten erfolgt. Für die anderen betroffenen Schularten sind nach Abs. 1 Nr. 4 die Regierungen zuständig.

Ergeben sich im Nachgang Änderungen, die Einfluss auf die wirtschaftliche Stellung haben, so sind diese nach Art. 99 Abs. 1 BayEUG als „wesentliche Änderung“ der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. Dass es sich hier um eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 99 BayEUG handelt, ist damit zu begründen, dass es sich um Änderungen handelt, auf die sich der Genehmigungsbescheid ausdrücklich bezieht. Maßstab der Prüfung sind somit Art. 91 mit 97 BayEUG. Diese Verpflichtung ergibt sich damit bereits unmittelbar aus dem Gesetz. Wurde daher keine Änderung nach Art. 99 BayEUG angezeigt und ergaben sich auch sonst keine ersichtlichen Anhaltspunkte für eine Änderung, so darf die Schulaufsicht davon ausgehen, dass diese Genehmigungsvoraussetzung weiterhin erfüllt ist.

2. a) **Welche konkreten Konsequenzen haben Verstöße gegen Art. 97 BayEUG für den entsprechenden privaten Schulträger (bitte nach der Schwere der Verstöße mit den jeweils korrespondierenden Maßnahmen differenzieren)?**
- b) **Falls mutmaßliche Verstöße gegen Art. 97 BayEUG an die Schulaufsichtsbehörden herangetragen werden, wie verfahren diese dann genau?**

Falls diesbezügliche Defizite bei einem privaten Schulträger vorliegen oder bekannt werden, erfolgt gegenüber diesem zunächst eine schulaufsichtliche Beanstandung. Diese Beanstandung geht in der Regel einher mit einer schulrechtlichen Beratung. Zugleich erfolgt die Aufforderung, die Vertragssituation der betroffenen Lehrkräfte zu korrigieren. Kommt der Schulträger dem nicht nach, hat dies einerseits Zuschusskürzungen zur Folge, andererseits steht in letzter Konsequenz der Widerruf der Schulgenehmigung im Raum.

3. a) **Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in welchen ein privater Schulträger in Bayern gegen die Bestimmungen des Art. 97 BayEUG verstoßen hat (bitte alle Verstöße der letzten fünf Jahre sowie Vorgänge, bei denen die abschließende Beurteilung noch aussteht, nach Regierungsbezirk, Schulart, Art des Verstoßes und den jeweils daraus resultierenden Maßnahmen durch die zuständige Behörde aufschlüsseln)?**
- b) **Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in welchen einem privaten Schulträger in Bayern Verstöße gegen die Bestimmungen des Art. 97 BayEUG vorgeworfen wurden, aber dann bei der Überprüfung zu keiner Beanstandung geführt haben (bitte alle Vorwürfe der letzten fünf Jahre, ob bereits abschließend behandelt oder nicht, nach Regierungsbezirk, Schulart, Art des vorgeworfenen Verstoßes und dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Behörde aufschlüsseln)?**

Dem StMUK liegt keine systematische und statistische Auswertung der angefragten Daten vor. Die Erhebung dieser Daten wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl für das StMUK als auch für alle im Rahmen der Genehmigungsverfahren eingebundenen Schulaufsichtsbehörden (Regierungen, Ministerialbeauftragte) verbunden. Es müsste für den Zeitraum von fünf Jahren jeder Schulakt aller Ersatzschulen von Hand geprüft und entsprechend ausgewertet werden. Auf eine Auswertung im StMUK sowie auf eine entsprechende Abfrage bei den nachgeordneten Schulaufsichtsbehörden wurde aus diesen Gründen daher verzichtet.

4. a) **Wird überprüft, dass Lehrkräfte an privaten Schulen, deren geleistete regelmäßige Wochenstundenzahl über der einer regulären Vollzeitkraft liegt, eine ihrem Arbeitsumfang angemessene Vergütung erhalten?**
- b) **Falls ja, wie wird dies konkret überprüft?**
- c) **Falls nein, wieso findet keine Überprüfung statt?**

Eine Überprüfung der Arbeitsverträge erfordert eine Vergleichsbetrachtung, die auch die vertraglich festgelegten Arbeitszeiten mit einbezieht. Eine Überprüfung der Wochenstundenzahl erfolgt im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Privatschulträger als Ausdruck der Privatschulfreiheit nach Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz (GG) und der Privatautonomie einen weiten Ermessensspielraum zur Gestaltung der privatrechtlichen Arbeitsverträge besitzt, deren Grenzen Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG selbst und Art. 92 BayEUG bilden. Ein „Eins-zu-eins“-Vergleich mit der arbeits- oder beamtenrechtlichen Stellung der Lehrkraft an einer staatlichen Schule scheidet damit aus. Vom privaten Schulträger kann etwa nicht gefordert werden, dass er sein Arbeitsverhältnis auf eine bestimmte Unterrichtspflichtzeit pro Woche stützt, vielmehr sind auch andere Arbeitszeitmodelle möglich. So können z. B. – unabhängig vom Unterricht – Präsenzpflichten der Lehrkräfte festgelegt oder außerunterrichtliches Engagement berücksichtigt werden. Auch Ferienzeiten können in die Arbeitszeit einbezogen werden. Eine auf das Schuljahr bezogene Vergleichsbetrachtung kann hierdurch notwendig werden.